

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. Februar 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 22.03.2011
Geschäftszeichen: I 18-1.71.3-7/10

Zulassungsnummer:
Z-71.3-29

Geltungsdauer
vom: **1. April 2011**
bis: **31. März 2012**

Antragsteller:
StraTec
Strahl- und Fasertechnik GmbH
An der Schleuse 3
58675 Hemer

Zulassungsgegenstand:
STRATEC Fundamentplatten aus Stahlfaserbeton



Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-71.3-29 vom 24. Februar 2006.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-71.3-29

Seite 2 von 3 | 22. März 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-71.3-29

Seite 3 von 3 | 22. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der **Abschnitt 2.1.2** des Zulassungsbescheides vom 24. Februar 2006 wird wie folgt ersetzt:

2.1.2 Stahlfasern

Die Stahldrahtfasern müssen mit CE-Zeichen nach DIN EN 14889-1, System "1" "tragende Zwecke" gekennzeichnet sein. Die Übereinstimmung mit DIN EN 14889-1 ist mit EG-Konformitätszertifikat nachzuweisen.

Für die **Abschnitte 2 bis 4** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt:

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08.

Alle Bezüge auf DIN 1045-2:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-2:2008-08.

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08.

Für die **Anlage 3** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt:

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08.

Die **Anlage 1** des Zulassungsbescheides vom 24. Februar 2006 wird ersetzt durch die **Anlage 1Ä**.

Vera Häusler
Referatsleiterin

Beglaubigt



Stahlfasern

Im Rahmen der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Stahlfasern verwendet werden. Die Stahlfasern müssen mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14889-1, System "1" "tragende Zwecke" gekennzeichnet sein. Die Übereinstimmung mit DIN EN 14889-1 ist mit EG-Konformitätszertifikat nachzuweisen.

1) STRATEC – Fasern (Firma StraTec)

Weidacon Typ FG, FED, FE, FW, FWW
 Faserlänge l_f : $40 \text{ mm} \leq l_f \leq 60 \text{ mm}$
 Faserdurchmesser d_f : $0,7 \text{ mm} \leq d_f \leq 1,0 \text{ mm}$
 Festigkeit mindestens 1100 N/mm^2



2) ME - Fasern (Firma ME)

Typ ME
 Faserlänge l_f : $40 \text{ mm} \leq l_f \leq 50 \text{ mm}$
 Faserdurchmesser d_f : $0,9 \text{ mm} \leq d_f \leq 1,0 \text{ mm}$
 Festigkeit mindestens 1100 N/mm^2

STRATEC Fundamentplatten aus Stahlfaserbeton

Stahlfasern

Anlage 1Ä